Vereinbarung

Zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Entwicklung und Vitalisierung der Homberger Innenstadt einschl. aller Stadtteile (Raumbildende- und Modernisierungsmaßnahmen)

Zwisch	hen			
(nach	nfolgend "Grundstückseigentümer /-in" genannt			
und				
	Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 7 Marburg, nachstehend "Denkmalpflege" genannt			
sowie	;			
	reisstadt Homberg (Efze), vertreten durch den Magistrat, Rathausgasse 1, 6 Homberg (Efze), nachstehend "Stadt" genannt			
und				
	Verein Bürger für Homberg e.V., vertreten durch seinen Vorstand, enrosenweg 2, 34576 Homberg (Efze)			
wird r	nachfolgende Vereinbarung geschlossen:			
§ 1	Das Grundstück des Eigentümers / der Eigentümerin liegt in der			
	Gemarkung, Flur, Flurstück,			
	Straße, Nr (Objekt)			
	und damit in dem von der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) beschlossenen Gebiet zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Entwicklung und Vitalisierung der Homberger Kernstadt und den Stadtteilen.			
§ 2	Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin erkennt für sich und seine / ihre Rechtsnachfolger/-innen die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Entwicklung und Vitalisierung der Homberger Kernstadt und den Stadtteilen an und verpflichtet sich, gemäß seinem / ihrem Antrag vom die folgenden Maßnahmen an dem in § genannten Objekt in der Zeit von bis bis durchzuführen:			

Raum	nbilden	de- und Modernisierungsmaßnahme *)			
		Maßnahme zur Schaffung neuen Wohnraumes			
		Modernisierungsmaßnahme			
		Energieeinsparung			
		Abbrucharbeiten			
		Gebrauchswertverbessernde Maßnahmen			
		Außenanlagen			
*) nur Arbeiten gemäß § 3 c) der v.g. Richtlinie					
§ 3 Der / Die Grundstückseigentümer/-in trägt/tragen die Kosten Maßnahmen, die sich gemäß den 3 Angeboten (Nennung d einzelnen Firmen)					
	3.1.				
	3.2.				
	3.3.				
		€ (günstigstes Angebot)			
	belau	iten.			
die K Maßr Kerns jewe	reisstad nahme stadt ur ils	rung der Kosten gewähren das Landesamt für Denkmalpflege und dt Homberg (Efze) gemäß den "Richtlinien zur Förderung von n im Rahmen der Entwicklung und Vitalisierung der Homberger nd den Stadtteilen" eine zweckgebundene Förderung in Höhe von %, insgesamt also% der v.g. förderfähigen och nicht mehr als€, in Worten: €.			
		uschlag von % auf den Förderbetrag des Landes Hessen isstadt Homberg (Efze) gewährt, da			
		minderjährige(s) Kind(er) im Haushalt lebt/leben			
		Angehörige(r) ab dem vollendeten 60. Lebensjahr im Haushalt lebt / leben			
		Menschen mit Behinderung ab einem Behinderungsgrad von 70 % im Haushalt lebt/leben.			
		agt die Förderung insgesamt maximal€, inEURO.			

Über die v.g. Fördermittel hinaus besteht keine weitere Finanzierungspflicht.

§ 4 Mit der Maßnahme darf erst nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung begonnen werden.

Die Genehmigung, die für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind hat der/die Grundstückseigentümer/-in eigenverantwortlich einzuholen und werden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Nach Durchführung der Maßnahme und Vorlage der prüfbaren Abrechnungen mit den entsprechenden Original-Rechnungsbelegen beim Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) erfolgt ein Termin zur Abnahme der Maßnahme.

Nach beanstandungsfreier Abnahme der Maßnahme und Prüfung der Rechnungen erfolgt die abschließende Berechnung und Auszahlung der Fördermittel.

§ 5 Die aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen baurechtlichen und sonstigen behördlichen Genehmigungen werden durch diese Vereinbarung nicht ersetzt.

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Diese Vereinbarung wird dreifach / vierfach ausgefertigt.

Homberg	(Efze), den	<u> </u>	
